Faunistische Gutachten
Wilfried Knickmeier
Diplom-Biologe



Troisdorf-Spich
Bebauungsplan Nr. Sp 4 Blatt 1
"Umbau und Erweiterung Netto- Discountmarkt"
5. Änderung

Artenschutzprüfung
Hier: Vorprüfung

Auftraggeber: [redacted]

Bearbeitet durch: Wilfried Knickmeier
Cäcilienstr. 35
53797 Lohmar

STADT TROISDORF Der Bürgermeister	**Anlage 2** zur Begründung
Bebauungsplan SP 4, Blatt 1, 5. Änd.	

1. Vorhabenbeschreibung

Der Netto Discountmarkt Hauptstraße 75 in Troisdorf-Spich soll umgebaut und erweitert werden. Durch Umstrukturierung der bestehenden Verkaufsflächen und Erweiterung der Baugrenze im südlichen Bereich kann eine Erhöhung der Verkaufsfläche von derzeit 880 qm auf maximal 1000 qm erreicht werden.
Die Arbeiten sind für den Spätsommer / Herbst 2019 geplant. Der Markt wird in dieser Zeit über mehrere Wochen geschlossen bleiben.

Zur Durchführung des Vorhabens ist eine 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Sp 4 Blatt 1 der Stadt Troisdorf sowie eine Anpassung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich.
Im Flächennutzungsplan wird die hier betroffene Fläche einschließlich des benachbarten Lidl-Marktes als SO 5 mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1300 qm dargestellt. Diese soll auf insgesamt 2300 qm erhöht werden.
Die optionale Straßenrandbebauung mit 2 Vollgeschossen wird beibehalten. Auch ein Staffelgeschoss mit Flachdach ist straßenseits zulässig. Rückwärtig (südlich) soll die Bebauung weiterhin auf 1 Vollgeschoss begrenzt bleiben.



Abb. 1: Netto Discountmarktin eingeschossiger Bauweise. Lieferantenzufahrt, westliche Ansicht.

Der derzeitige eingeschossige Gebäudekomplex verfügt über ein Flachdach (Abb. 1). Vom westlich gelegenen Personalraum aus besteht eine kleinere Öffnung in den Dachhohlraum. Bei der Begehung am 13.04.2019 konnten keine Einschlupfmöglichkeiten von außen in den Dachbereich für Vögel festgestellt werden. Einschlupfmöglichkeiten für kleine Fledermausarten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Konkrete bzw. weitergehende Hinweise auf eine Nutzung des Dachbereichs durch Fledermäuse liegen allerdings nicht vor.

Die betroffenen Flächen sind überwiegend vollständig versiegelt. Lediglich im südlichen Erweiterungsbereich der Bebauungsgrenze bilden wenige Gehölze eine kleinräumige Hecke und Gebüsch (Abb. 2). Vorhabenbedingt müssten davon nach derzeitiger Planung ein Teil entfernt werden.



Abb. 2: Gehölzbestand im südlichen Planbereich.

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu klären, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44, I Bundesnaturschutzgesetz (Zugriffsverbote) von planungsrelevanten Arten sowie weiteren europäischen Vogelarten verwirklicht

werden können.

Die Verbotstatbestände beinhalten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und

4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll überprüft werden, ob bei Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu erwarten ist. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass etwaig im Gebäude vorkommende Tiere während der Arbeiten gestört, verletzt oder getötet werden. Bezüglich der vorhandenen Gehölze ist im Wesentlichen auf brütende Vögel zu achten.

2. Durchführung und Ergebnisse

Die zu berücksichtigenden Arten werden für NRW vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) online dargestellt. Zur Feststellung der potentiell vorkommenden Arten im konkreten Eingriffsbereich wurden die Angaben aus dem entsprechenden Artenkataster des LANUV auf das Messtischblatt 5108, IV. Quadrant eingeschränkt. Diese Artenauswahl wurde durch den Lebensraumtyp Gebäude weiter eingegrenzt.

Am 13.04.2019 wurde eine Begehung des betroffenen und angrenzenden Bereichs durchgeführt. Dabei erfolgte auch eine Ausflugkontrolle an den vorhandenen Gebäuden. Außer Sichtbeobachtungen kamen in der Abenddämmerung Fledermausdetektoren (Skye SBR 2100 und Pettersson D 230) zum Einsatz.

Im oder am Gebäudekomplex Hauptstraße 75, Troisdorf Spich wurden keine ein-, aus- oder anfliegenden Vögel oder Fledermäuse festgestellt. Es fanden sich

auch keine indirekten Hinweise (z. B. Kot, Nester, Federn, Urinspuren, usw.), die auf ein solches Vorkommen hinweisen könnten.

Auch in dem kleinen südlichen Grünbereich (Abb. 2) konnten keine Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder weiteren Vogelarten festgestellt werden. Es lagen keine Hinweise auf Vogelbruten vor. Die südlich angrenzende Fläche wird derzeit bebaut, so dass ein hohes Störungspotential vorhanden ist (Abb. 3).

Bezüglich der in diesem Messtischblattquadranten seitens der LANUV zu erwartenden planungsrelevanten Arten (Tab. 1, 2 und 3) konnten im betroffenen Bereich keine Nachweise während der Ortsbegehung im April erbracht werden.



Abb. 3: Südlicher Bauerweiterungsbereich mit aktueller Bebauung auf dem angrenzenden Grundstück.

t 4 im Messtischblatt 5108			
	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
er Name			
gler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
dermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
rsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
e	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
ieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
per	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
eule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
ssard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
ing	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
walbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
echt	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
cht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
pecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
e	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
e	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	
walbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

ls	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
r	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
we	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
irl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
he	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
er	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
ng	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
tschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
sänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
ht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
albe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
albe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
ehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
epfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
pe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
cher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
röte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
chse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

en betroffene Arten, Internetabruf vom 14.04.2019 unter
nformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51084

t 4 im Messtischblatt 5108, Gebäude			
	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebaeu
r Name			
gler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)
dermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!
valbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!
e	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!
walbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!
we	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu
ing	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu
tschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu
z	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!
	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu
		G	
chse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)

ensraumtyp Gebäude, Internetabruf vom 13.04.2019 unter
tionen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51084?gebaeu=1

Allgemeines	
Zeichen	**Bedeutung**
Ru	Ruhestätte
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte
!	Hauptvorkommen im Lebensraum
()	Potentielles Vorkommen im Lebensraum

Tab. 3: Legende zu Tab. 1 und 2

Unter Berücksichtigung des überwiegend versiegelten Umfeldes und der vorhandenen Gebäudestrukturen wären hier im Lebensraum Gebäude von den aufgeführten Arten im Wesentlichen nur die Zwergfledermaus und die Mehlschwalbe zu erwarten gewesen.
Bezüglich der Zwergfledermaus konnten keine typischen Einflugmöglichkeiten gefunden werden. Es waren keine typischen Kot- oder Urinverschmutzungen an den Wänden vorhanden. Grundsätzlich könnten im Dachbereich aber Einflugmöglichkeiten in bei der Überprüfung nicht zugängigen bzw. einsehbaren Bereichen für diese Art bestehen. Eine Nutzung des Gebäudes durch Zwergfledermäuse ist aber wegen der geringen eingeschossigen Höhe nicht wahrscheinlich.
Typische Mehlschwalbennester sind ebenfalls nicht vorhanden.
Für die übrigen planungsrelevanten Arten stellt der Gebäudekomplex schon wegen des Fehlens geeigneter Einschlupfmöglichkeiten keine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dar.

Es ergaben sich auch keine Nachweise von typischen Gebäudebrütern der nicht planungsrelevanten Vogelarten wie z. B. Mauersegler oder Haussperling im Bereich der Gebäude.

3. Vermeidungsmaßnahmen

Sowohl eine spätere Nutzung des Gebäudes durch Zwergfledermäuse als auch die potentielle Möglichkeit einer späten Vogelbrut im Grünbereich können für den Spätsommer nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Es werden daher als vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen eine weitere

Ausflugkontrolle sowie eine Überprüfung auf brütende Vögel vor Beginn der Maßnahme im August / September empfohlen.

4. Artenschutzfachliche Einschätzung

Im überplanten Änderungsbereich konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Hinweise auf eine Nutzung der betroffenen und angrenzenden Flächen durch planungsrelevante Arten liegen nicht vor. Die Überprüfung der vorkommenden Arten erfolgte Mitte April, so dass eine Vielzahl von Arten bei entsprechenden Vorkommen nachweisbar hätten sein müssen.
Dennoch kein ein Vorkommen der Zwergfledermaus und von nicht planungsrelevanten Brutvögeln im Spätsommer nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es werden daher eine weitere Kontrolle zur Absicherung der Ergebnisse als Vermeidungsmaßnahme empfohlen.

Trotz des lückenhaften Kenntnisstandes ist im Rahmen einer Risikoabschätzung bei Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

Lohmar, der 14.04.2019

W. Knickmeier

Wilfried Knickmeier

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B- Plan Nr. Sp 4 Blatt 1, 5. Änderung, Stadt Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name):_____ Antragstellung (Datum):_____

Der Netto-Discountmarkt in Troisdorf-Spich, Hauptstraße 75 soll im Spätsommer/Herbst 2019 umgebaut und erweitert werden. Es liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten oder sonstigen Vogelarten im Vorhabenbereich vor. Ein relevantes Vorkommen im Spätsommer kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Absicherung und als Vermeidungsmaßnahme wird eine weitere Kontrolle auf Gebäudeausflug und Vogelbrut im Spätsommer vor Beginn der Arbeiten empfohlen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung